



Leiterin des Referates StB 17

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn


POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170
FAX +49 (0)228 99-300-1462

ref-stb17@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
- Ihr Antrag vom 14.02.2013**

Bezug: 1. Ihre E-Mail vom 14.02.2013
2. Zwischenbescheid vom 15.02.2013
Aktenzeichen: Z 20/2618.6/2-189 IFG (Autobahnbrücken)
Datum: Bonn, 07.03.2013
Seite 1 von 3

Sehr geehrter 

zunächst vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Arbeit.
Mit Antrag vom 14.02.2013 baten Sie um die Zusendung einiger Unterlagen zu Autobahnbrücken in Deutschland.

Gemäß Art. 90 Abs. 2 Grundgesetz verwalten die Länder die Bundesautobahnen und Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes. Dies umfasst auch die Planung, den Bau und die Erhaltung der Brückenbauwerke sowie die Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Zur Sicherstellung der Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit der Bauwerke werden diese regelmäßig überprüft.

Eine Vielzahl der Straßenbrücken in der Verantwortung des Bundes wurde in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren gebaut. In Folge ihrer hohen Beanspruchung vor allem durch den heute vorhandenen Schwerverkehr besteht bei einem maßgeblichen Teil von ihnen erheblicher Sanierungsbedarf. Damit diese Brückenbauwerke das aktuelle wie auch das prognostizierte Verkehrsaufkommen sicher aufnehmen können, müssen sie entsprechend den neuesten technischen Erkenntnissen überprüft, ertüchtigt oder gegebenenfalls auch erneuert werden. Mit der vom BMVBS entwickelten Strategie zur Nachrechnung und Ertüchtigung des Brückenbestandes wurde gemeinsam mit der Bundesanstalt für Straßenwesen und den Straßenbauverwaltungen der





Seite 2 von 3

Länder ein bundeseinheitliches Vorgehen erarbeitet. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen und einer bundesweiten Erhebung wurden im vorhandenen Brückenbestand Bauwerke identifiziert, die hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit vordringlich näher zu untersuchen sind.

Das Gesamtkonzept sieht vor, bei jeder einzelnen der betroffenen Brücken zu prüfen, ob sie den Anforderungen des heutigen und zukünftigen Schwerverkehrs noch genügt. Dabei gilt es, sowohl den Bauwerkszustand der Straßenbrücken zu verbessern als auch Defizite bei der Tragfähigkeit zu beseitigen. Erforderliche Baumaßnahmen können Instandsetzungsmaßnahmen in Verbindung mit einer Verstärkung des Tragwerks sein. Bei einigen Brücken zeigt sich auch, dass aufgrund des Alters und Zustands der Bauwerke eine wirtschaftlich vertretbare Verstärkung nicht sinnvoll ist. In diesen Fällen wird dann direkt die Neubauplanung aufgenommen.

In Abhängigkeit von den beständig neu hinzukommenden Nachrechnungsergebnissen ändern sich Dringlichkeit und Prioritäten für die zu ergreifenden Maßnahmen fortlaufend. Festlegungen zu Einschränkungen des Schwerverkehrs treffen die Länderverwaltungen in Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Die tatsächlichen getroffenen Anordnungen variieren dabei sowohl in der Art der möglichen Einschränkung als auch in der zeitlichen Auswirkung stark.

Als Beispiel sei hier die, in jüngster Vergangenheit in den Medien häufig benannte Rheinquerung bei Leverkusen angeführt, die auf Grund von Nachrechnungsergebnissen und den daraus resultierenden Instandsetzungsmaßnahmen für ca. drei Monate für alle Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 t gesperrt wurde, inzwischen aber wieder für alle Fahrzeuge, außer für genehmigungsbedürftige Sondertransporte, zu befahren ist.

Die gewünschte konkrete Benennung von aktuell durch betroffenen Bauwerken ist von hier aus nicht möglich, da dem Bund keine Daten dazu vorliegen.

Insgesamt steigen in den kommenden Jahren die Haushaltsansätze für die Erhaltung der Bauwerke.



Seite 3 von 3

Ich hoffe Ihrem Anliegen gerecht geworden zu sein.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.